

Satzung

des Vereines „LAG AktivRegion Steinburg e. V.“ geändert am: 10. Mai 2016, 16.04.2018, 11.08.2020

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:

„LAG AktivRegion Steinburg e.V.“

- (2) Die Gebietskulisse der LAG AktivRegion Steinburg e.V. umfasst die Ämter Breitenburg, Horst-Herzhorn, Krempermarsch, Itzehoe-Land, Schenefeld und Wilstermarsch mit ihren amtsangehörigen Gemeinden sowie die Städte Glückstadt, Wilster und Itzehoe.

Die Förderkulisse der LAG AktivRegion Steinburg e.V. umfasst die Ämter Breitenburg, Horst-Herzhorn, Krempermarsch, Itzehoe-Land, Schenefeld und Wilstermarsch mit ihren amtsangehörigen Gemeinden sowie die Städte Glückstadt, Wilster und Itzehoe.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe mit der Anschrift: Kreisverwaltung Steinburg, LAG AktivRegion Steinburg e.V., Viktoriastraße 16 - 18, 25524 Itzehoe
- (4) Die AktivRegion Steinburg organisiert sich als rechtsfähiger Verein. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen, und zwar unter dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft.
- (2) Ziel des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.
- (3) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt für das innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion gelegene Fischwirtschaftsgebiet eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

- (4) Die LAG AktivRegion Steinburg e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (5) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
- a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.
Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
 - c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
 - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
 - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
 - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
 - g) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
 - h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.
Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR – sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
 - i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
 - j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
 - k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.
- (6) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (7) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU- Förderperioden hinausgeht.

- (8) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508 / 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.
- (9) Der Verein beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (10) Der Verein führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen (u. a. Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen).
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (3) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen eine natürliche Person als ständigen Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen kann.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, dass in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5

Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Sitzungsunterlagen werden der Einladung beigelegt.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) die Aufstellung und Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzeptes,
 - b) Entgegennahme und Beschluss des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- d) Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes kann auch in Gruppen oder im Ganzen erfolgen (Blockwahl).
 - (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - (6) Vor der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes hat der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin einen Bericht über die Prüfung der Verwendung der Vereinsmittel vorzulegen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann für die jeweilige Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassenwart/-in und
 - e) sieben Beisitzern
- (2) Der Vorstand soll sich aus folgenden Gruppen zusammensetzen:

- zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der ehrenamtlichen Selbstverwaltung des Kreises Steinburg,
- drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der an der LAG beteiligten Ämter/Städte
- sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner

Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Insgesamt gehören dem Vorstand 11 Mitglieder an, davon 5 kommunale und behördliche Partner und 6 Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung prüfen lassen. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in; jeder hat Alleinvertretungsmacht.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Auswahl der zu fördernden Projekte,

- e) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung des Entwicklungskonzeptes und der Projekte,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen,
 - h) Erstellung des Jahresberichtes,
 - i) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 - j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - k) Vergabe von Aufträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung des Entwicklungskonzeptes ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des LAG-internen Monitoring
 - b) Zuarbeit für Monitoring, Evaluation und für die Arbeiten der Deutschen Vernetzungsstelle und der Europäischen Beobachtungsstelle
 - c) Mitarbeit bei den zustehenden Arbeiten zur Vernetzung (Austausch von Erfahrungen).
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsstelle mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen formeller und materieller Art durch Mehrheitsbeschluss zu beschließen, wenn dieses der Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder bei einer anzumeldenden Satzungsänderung dienlich ist.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, wenn bei dem Mitglied ein Interessenskonflikt vorliegt.
- (5) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50 % betragen.
- (6) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine Mehrheit von 70 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes leitet die oder der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder/-innen der Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.

- (9) Bei der Projektauswahl ist der im Anhang befindliche Kriterienkatalog, der auf dem gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzept basiert, Entscheidungsgrundlage. Die Änderung des Kriterienkataloges stellt eine Änderung des Entwicklungskonzeptes dar und bedarf daher der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (12) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im geeigneten schriftlichen Umlaufverfahren erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Werktage ab Zugang der Antragsunterlagen sein. Bei der Wahl des schriftlichen Verfahrens ist darauf zu achten, dass die versandten Beratungsunterlagen und der Empfängerkreis nachvollziehbar und die Antworten den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen sind. Die Unterlagen gelten als zugestellt, wenn eine Lesebestätigung eingeht. Die Lesebestätigung muss von allen Mitgliedern des Vorstandes vorliegen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens in der darauf folgenden Sitzung des Vorstandes mitzuteilen.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Führung der Geschäftsstelle, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den Verein selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgabe übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsstelle ist insbesondere auch für die Koordinierung der zu fördernden Einzelprojekte und für die Beratung der Projektträger zuständig.
- (4) Die Geschäftsstelle nimmt mit einem Vertreter an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Aufgaben der Geschäftsstelle sind
- Zuarbeit zu den Gremien der LAG
 - Operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie
 - inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen der LAG
 - Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen
 - Beratung und Betreuung der Antragssteller
 - Schnittstelle zum LLUR und MELUR
 - Berichterstattung gegenüber den Gremien der LAG, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Einhaltung der Publizitätsvorschriften

- Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen – Netzwerk, sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- Selbstevaluierung; Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung
- Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung

§ 12

Verwaltungsstelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR)

- (1) Das **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR)** ist beratendes Mitglied der „LAG AktivRegion Steinburg“ im Vorstand vertreten. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des LLUR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „AktivRegion“. Das LLUR erteilt die Bewilligungen für die Förderungen.
- (3) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgruppe übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

§ 13

Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. In die Arbeits- und Projektgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeits- und Projektgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen/Bürgerinnen und Bürger des Entwicklungsgebietes - gemäß § 1 Abs. (2) - eingeladen, die sich für die Zielsetzung dieser LAG engagieren wollen.
- (2) Die Arbeits- und Projektgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.
- (4) Die einzelnen Arbeits- und Projektgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 14

Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete

- (1) Der Arbeitskreis Fischwirtschaft setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete (Glückstadt). Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs 3 VO (EU) Nr. 508/2014.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes in Ergänzung der übrigen Interventionen.

- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.)
- (4) Im Übrigen gilt der § 13 entsprechend.

§ 15

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereines nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Verein hat sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 sicherzustellen.
- (4) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

Itzehoe, den 11.08.2020

Gez. Wenzlaff

Die/der Vorsitzende

Gez. Schmiade

Die/der stellvertretende Vorsitzende